

## Haselweg/Eichenweg

# Verordnung

der Marktgemeinde Seeboden am M. S. vom 20.02.2025, Zahl 640-02/2025-V, mit der gemäß § 43 Abs. 1a und 44 in Verbindung mit § 90 der StVO 1960, BGBl Nr. 159, i.d.g.F.

**Teile des Haselweges und des Eichenweges (Grundstücke 830/2 und 894/3, KG Lieserhofen) lt. angefügtem Plan gesperrt bzw. benutzt werden**

**vom 24.02.2025 bis 28.03.2025**  
für Grabungsarbeiten im Auftrag der KNG

### Für den Bereich Eichenweg:

- **Vollsperrungen sind im Bewilligungszeitraum auf das unbedingt erforderliche Ausmaß (ca. 2 Werktage) und den Zeitraum 7 – 18 Uhr zu reduzieren und sind die Anrainer rechtzeitig über die Sperrtage zu informieren.**
- **Absperrungseinrichtungen (rot-weiße Scherengitter, o.ä.) und Verbotsschilder gem. § 52 Z. 1 „Fahrverbot in beiden Richtungen“ mit der Zusatztafel „ausgenommen Baustellenverkehr“ sind am östlichen Beginn des Eichenweges aufzustellen**
- **Am östlichen Beginn des Eichenweges ist zumindest drei Werktage vor Beginn der Sperrung ein Vorankünder „Sperrung Eichenweg von \_\_\_\_ bis \_\_\_\_ – täglich von 7 - 18 Uhr“ aufzustellen.**
- **An den Arbeitstagen ohne Vollsperrung hat die Absicherung bzw. Kennzeichnung der benutzten Fläche nach den Bestimmungen der RVS 05.05.44, Regelplan LO2 oder LO3 (Sperrung eines Fahrstreifens – Regelung mittels Wartepflicht), und der Straßenverkehrsordnung zu erfolgen.**
- **Absperrungen müssen während der Nachtzeiten bzw. bei schlechter Sicht gem. den gesetzlichen Bestimmungen ausreichend beleuchtet werden.**
- **Außerhalb der bewilligten Arbeitszeiten ist die Fahrbahn zumindest einspurig befahrbar zu halten.**

### Für den Bereich Haselweg:

- **Die Absicherung bzw. Kennzeichnung der benutzten Fläche hat nach den Bestimmungen der RVS 05.05.44, Regelplan LO2 oder LO3 (Sperrung eines Fahrstreifens – Regelung mittels Wartepflicht), und der Straßenverkehrsordnung zu erfolgen.**
- **Absperrungen müssen während der Nachtzeiten bzw. bei schlechter Sicht gem. den gesetzlichen Bestimmungen ausreichend beleuchtet werden.**

### Generell:

- **Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, insbesondere den §§ 48-57 und der Straßenverkehrszeichen und Bodenmarkierungsverordnung entsprechen.**
- **Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen udgl. sind gegen Fahrbahn, Gehsteig, Gehweg, Radfahranlagen etc. durch rot-weiß gestreifte Latten, Gitter, Scherengitter o.ä. standfest abzusichern.**
- **Die Lagerung von Aushub-, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgesicherten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen auf die freizuhaltenden Verkehrsflächen zu sichern.**

- Offene Künetten, Gruben, Schächte etc. sind so abzusichern, dass ein irrtümliches Betreten oder Befahren vermieden wird.
- Zufahrten, Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückung aufrechtzuerhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.
- Die provisorisch geschlossenen Künetten sind laufend zu überwachen und bis zur endgültigen Wiederherstellung in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- Für die Wiederherstellung des Straßenkörpers und der Fahrbahn sind die Auflagen der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See zwingend einzuhalten. Hierfür ist mit dem Wirtschaftshof und Bauamt der Marktgemeinde der Kontakt herzustellen (Hr. Ing. Lagger, 0676/898360300) und die entsprechende Bewilligung einzuholen.
- Die Müllabfuhr ist an den Tagen lt. Abfuhrplan im Anhang zu gewährleisten.
- Für Fußgänger ist eine Durchgangsmöglichkeit zu gewährleisten.
- *Anrainer müssen vom Einschreiter über Einschränkungen ihrer Rechte rechtzeitig informiert werden.*

Die Verordnung tritt gem. § 44 leg. cit. mit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird nach deren Entfernung wieder unwirksam. Übertretungen werden gem. § 99 leg. cit. geahndet.

Straßenbehörde der Marktgemeinde Seeboden am M. S.



Bürgermeister  
Thomas Schäufauer



Amtstafel der Marktgemeinde Seeboden am M.S.  
 Angeschlagen am: 21.02.2025  
 Abzunehmen am: 07.03.2025